

Jugendamt - Erziehungshilfe -

Jahresbericht 2020

**für das wesentliche Produkt 363-005
Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII**

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Ziele, Maßnahmen, Kennzahlen, Controlling	4
Ziele	4
Maßnahmen	4
Kennzahlen	4
Controlling	5
C. Finanzen	7
D. Personal	8
E. Hilfeformen - Daten & Statistik, Entwicklungen	8
Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII - Daten & Statistik	8
Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII - Entwicklungen	11
F. Fazit und Ausblick	11
Fazit	11
Ausblick	13

A. Einleitung

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder die von einer solchen Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder deren Teilhabebeeinträchtigung zu erwarten ist, haben einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Die Hilfeleistungen für junge Volljährige können bei einer (drohenden) seelischen Behinderung ebenfalls gemäß § 41 SGB VIII als Eingliederungshilfe ausgestaltet werden.

Der Gesetzgeber präziserte mit der Einführung des SGB IX die Anspruchsvoraussetzungen auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und stellte hierbei insbesondere auf die Zweigliedrigkeit des Behinderungsbegriffs ab.

Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens wird ein Leistungsanspruch festgestellt:

1. durch die ärztliche Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand und
2. durch die Begutachtung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Im Landkreis Hildesheim wird die zweigliedrige Prüfung einerseits durch die Fachärzte, andererseits durch die sozialpädagogischen Fachkräfte flächendeckend durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung der Abweichung der seelischen Gesundheit ist eine fachliche Stellungnahme eines Kinder- und Jugendpsychiaters erforderlich, aus der hervorgeht, dass die seelische Gesundheit des jungen Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abweicht. Für diese Feststellung hat der Gesetzgeber folgende drei Rahmenbedingungen festgelegt:

- Erstellung der Diagnose einer Störung auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (ICD-10)
- Benennung der Personen/Berufsgruppen, die Stellungnahmen zur Abweichung erstellen können
- Trennung von feststellender/diagnostizierender und hilfebringender Institution

Wurde nach dem im 1. Punkt genannten Verfahren die seelische Störung festgestellt, prüft gemäß dem 2. Punkt die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes auf Grundlage verschiedener Methoden der Informationsgewinnung zu den Lebensbereichen Familie, Schule, Freizeit und Persönlichkeit des Kindes und nach Maßgabe des Hilfeplans, ob eine Teilhabebeeinträchtigung des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft vorliegt oder zu erwarten ist.

In Verantwortung und unter Federführung des Jugendamtes erfolgt eine Abwägung/Kausalitätsprüfung der relevanten Aspekte auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme des Kinder- und Jugendpsychiaters und der sozialpädagogischen Diagnostik und eine Entscheidung über Art und Ausgestaltung der Hilfe nach § 35a SGB VIII. Die Regelungen des SGB IX zur Eingliederungshilfe sind zu beachten.

Nach abschließender Feststellung eines Leistungsanspruchs durch die sozialpädagogische Fachkraft des Jugendamtes wird eine Hilfe nach individuellem Bedarf des jeweiligen Einzelfalls in ambulanter, teilstationärer und/oder stationärer Hilfeform geleistet. Der vorliegende Jahresbericht legt dar, wie diese Angebote von jungen Menschen in Anspruch genommen werden.

Zu dem wesentlichen Produkt 363-005 Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

- ambulante Eingliederungshilfe
- teilstationäre Eingliederungshilfe
- stationäre Eingliederungshilfe

B. Ziele, Maßnahmen, Kennzahlen, Controlling

Ziele

Die Eingliederungshilfe hat zwei Aufgaben:

1. Vorbeugend soll sie vor Eintritt einer Behinderung ansetzen und eine drohende Behinderung verhindern, so dass der Prozess des Entstehens einer seelischen Behinderung mit daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Eingliederung in der Gesellschaft möglichst unterbrochen wird.
2. Die Eingliederungshilfe setzt bei der bereits eingetretenen Behinderung an, um die Beeinträchtigung zu beseitigen oder zu mildern und um die Integration des behinderten jungen Menschen in die Gesellschaft zu leisten.

Zur Erfüllung dieses Auftrags werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Sachziele verfolgt:

- Die von den Fachärzten erstellten Gutachten zur Abweichung der seelischen Gesundheit sind von der Kinder- und Jugendhilfe formal (nicht inhaltlich) zu prüfen.
- Als Folge der festgestellten alterstypischen Abweichung der seelischen Gesundheit ist von der Kinder- und Jugendhilfe die Prüfung einer möglichen Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft der Kinder und Jugendlichen vorzunehmen. Eine Beeinträchtigung liegt nur dann vor, wenn dem behinderten jungen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in sozialer, schulischer oder auch beruflicher Hinsicht erschwert ist.
- Liegt auf der Grundlage der Teilhabepfung eine Beeinträchtigung vor, wird dem jungen Menschen, der seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht ist, die Eingliederungshilfe ambulant, teilstationär oder stationär gewährt.
- Für übergreifende Bedarfe werden Kooperationsprojekte mit angrenzenden Rechtsgebieten und Institutionen zur Abstimmung von Konzepten für die Schaffung bedarfsgerechter und struktureller Angebote initiiert und geplant.
- Planung und Durchführung von Präventionsprojekten, insbesondere mit Schulen; gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen.
- Die Steuerung und die Wirksamkeitsüberprüfung der Eingliederungshilfe erfolgen durch ein qualifiziertes Fach- und Finanzcontrolling der ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen.
- Die Bearbeitung der Sozialleistungen erfolgt in zeitgemäßer Weise, frei von Barrieren, umfassend und zügig (§ 17 Abs. 1 SGB I). Zur Prüfung der Zielerreichung werden die Bearbeitungs- und Durchlaufzeiten regelmäßig erfasst. Hierüber wird regelmäßig berichtet.

Maßnahmen

Zur Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs der jungen Menschen werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bedarfsermittlung und Beratung beim Falleingang
- gesicherte, standardisierte, formale Überprüfung der fachärztlichen Stellungnahmen
- gründliche vor Ort Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung
- Kausalitätsprüfung
- in jedem Fall Durchführung einer standardisierten Hilfeplanung

Darüber hinaus werden Gruppensettings zur Prävention von Beeinträchtigungen aufgrund von Legasthenie und Dyskalkulie angeboten.

Die Sicherstellung eines angemessenen Informationsflusses zwischen den verschiedenen Ebenen (Dezernatsleitung, Amtsleitung, Teamleitung, Mitarbeitenden) sowie eine vorausschauende Personalbedarfsplanung erhöhen die Beschäftigtenzufriedenheit.

Kennzahlen

Die nachfolgenden Kennzahlen werden nach Grundkennzahlen (GK) und Zielkennzahlen (ZK) unterschieden. Die Grundkennzahlen geben die in Anspruch genommene Anzahl an Hilfen wieder. Die Zielkennzahlen legen dar, welche Quote/Anzahl in einzelnen Bereichen geplant war und wie diese entsprechend zum Jahresende ausgefallen ist.

Seit dem Jahresbericht 2018 erfolgt die Auswertung der Fallzahlen nach IBN-Logik, die in der Bundesstatistik, wie auch bei der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN), die Gängigste ist. Gezählt werden nicht mehr einfache Stichtagszahlen. Einfache Stichtagszahlen haben zwar den Vorteil, ein reales, tagesaktuelles Bild abzuliefern. Sie haben jedoch auch den Nachteil, Schwankungen im Jahresverlauf zu unterliegen und nicht die tatsächlich geleistete Fallzahl abzubilden. Für die Fallzahl nach IBN-Logik werden die zum Ende eines Jahres andauernden Hilfen (Stichtag 31.12.) sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen gezählt.

		Plan 2020	Ist 2020
G-363-005-001	Anzahl gewährte ambulante Hilfen pro Jahr (Anzahl)	930	1.070
G-363-005-002	Anzahl gewährte teilstationäre Hilfen pro Jahr (Anzahl)	15	9
G-363-005-003	Anzahl gewährte stationäre Hilfen pro Jahr (Anzahl)	90	87
G-363-005-004	Gesamtaufwand für Schulbegleitung (EUR)	3.960.000	3.638.349
G-363-005-005	Fallzahl Schulbegleitung (Anzahl)	124	194
ZK-363-005-004	Neuanträge Teilleistungsstörungen im Jahr (Anzahl)	250*	161
ZK-363-005-007	Hilfen mit standardisierter Hilfeplanung (%)	100	100
ZK-363-005-008	Schulbegleitungsaufwendungen pro Fall aus Vor - Vorjahr (EUR)	28.104	21.953
ZK-363-005-009	Schulbegleitungsaufwendungen pro Fall im aktuellen Jahr (EUR)	27.016*	18.754
ZK-363-005-301	Beschäftigtenzufriedenheit - (Schulnote)	2,00	..**

* Berichtigte Zielkennzahlen.

**Keine aussagekräftige Informationen vorhanden.

Controlling

Als Steuerungsmaßnahmen der Eingliederungshilfe im Landkreis Hildesheim wurden im Projekt *Wirkung durch Steuerung* (kurz: *WISE*) im Jahr 2014 Maßnahmen und Verabredungen zur Durchführung dargelegt. Damit wurde das Ziel verfolgt, die im Haushaltsplan formulierten Ziele für dieses wesentliche Produkt zu erreichen sowie den umfassenden gesetzlichen Auftrag des § 35a SGB VIII einheitlich zu erfüllen.

Mit dem Konzept *Wirkung durch Steuerung* wird nach wie vor das Ziel verfolgt, die fachliche Arbeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls einheitlich zu steuern. Bis 2019 wurde zur Qualitätsentwicklung im Jugendamt - Erziehungshilfe - in einem umfassenden Reflexionsprozess auf Teamleitungsebene zur Aktualisierung von *WISE* hilfe- und maßnahmenübergreifend die fachlichen Mindeststandards in dem *WISE-Ablaufschema Hilfe zur Erziehung-Eingliederungshilfe* (kurz: *WISE_HzE-EGH*) zusammengefasst. In diesem Ablaufschema werden tabellarisch die jeweiligen Prozessschritte dargestellt und die Standards sowie die entsprechenden Instrumente für die Fallbearbeitung aufgeführt. Bezüglich des Fachverfahrens *KDO-Jugendwesen* werden die parallel erforderlichen Aufgaben beschrieben. Weiterhin erfolgt ein allgemeiner Hinweis auf die ausführlichen Qualitätsbeschreibungen sowie auf die relevanten internen Dienstanweisungen. Die Umsetzung der *WISE*-Standards erfolgt durch die Mitarbeitenden des Amtes 406 und ist durch die Teamleitungen in den Jugendhilfestationen/Fachteams sicherzustellen. Die Teamleitungen verantworten die Vollständigkeit der Unterlagen, die Plausibilität der Entscheidung sowie die Einhaltung der *WISE*-Standards im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht. Die Einhaltung und Weiterentwicklung der *WISE*-Standards wird auch im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings gewährleistet und ist ggf. Thema in der Steuerungsgruppe der Amtsleitung bzw. in der Teamleitungs-Dienstbesprechung.

Durch die weitreichenden Auswertungsmöglichkeiten aus dem Fachverfahren KDO-Jugendwesen gewonnenen Falldaten stehen in Verbindung mit den aus *newsystem* zu entnehmenden Finanzdaten umfangreiche Steuerungsgrundlagen zur Verfügung. Hierdurch wird die Etablierung eines tragfähigen Controllings möglich.

Seit dem 01.01.2019 wird als zusätzliches Steuerungsinstrument ein monatlicher Controllingbericht erstellt. In diesem Bericht werden u. a. die monatlichen Fallzahlen der einzelnen Hilfearten des Produktes "Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII" sowohl insgesamt als auch differenziert für die einzelnen Jugendhilfestationen dargestellt. So lässt sich sowohl die Gesamtentwicklung innerhalb eines Jahres, als auch die Entwicklung der einzelnen Teams ablesen.

Auf Basis dieser Hintergrundinformationen in Form von Fallzahlen und Grafiken können Auffälligkeiten kenntlich gemacht und näher betrachtet werden. Bei Bedarf können auch weitere Indikatoren und Daten für einen bestimmten Bereich oder eine bestimmte Hilfeart ermittelt und analysiert werden.

C. Finanzen

In nachfolgender Übersicht wird die Ergebnisrechnung für den Haushalt 2020 bezüglich des wesentlichen Produktes 363-005 Eingliederungshilfe aufgelistet.

Ergebnisrechnung für das Produkt 363-005 Eingliederungshilfe

Pos.	Name	Ergebnis 2019 in €	Ansatz 2020 in €	Ergebnis 2020 in €	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2020
Ordentliche Erträge					
00.	Ergebnishaushalt	0	0	0	0
01.	Ordentliche Erträge	0	0	0	0
01.01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0
01.02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	164.828	170.000	163.788	-6.212
01.03	+ Auflösungserträge aus Sonderposten	0	0	0	0
01.04	+ sonstige Transfererträge	311.023	275.000	295.795	20.795
01.05	+ öffentlich-rechtliche Entgelte	0	0	0	0
01.06	+ privatrechtliche Entgelte	0	0	0	0
01.07	+ Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	341.318	205.000	546.377	341.377
01.08	+ Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0	0	0	0
01.09	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
01.10	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0
01.11	+ sonstige ordentliche Erträge	28.320	0	0	0
01.12	= Summe ordentliche Erträge	845.489	650.000	1.005.960	355.960
02.	Ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.01	- Personalaufwendungen	1.626.895	1.667.743	1.751.088	83.345
02.02	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0
02.03	- Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	45.052	54.400	44.287	-10.113
02.04	- Abschreibungen	0	0	0	0
02.05	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
02.06	- Transferaufwendungen	8.871.123	9.582.000	10.683.905	1.101.905
02.07	- sonstige ordentliche Aufwendungen	66.073	123.300	91.087	-32.213
02.08	- Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0	0	0	0
02.09	= Summe ordentliche Aufwendungen	10.609.143	11.427.443	12.570.367	1.142.924
03.	= Ordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 02.08)	-9.763.654	-10.777.443	-11.564.407	-786.964
Außerordentliches Ergebnis					
04.01	+ außerordentliche Erträge	0	0	0	0
04.02	- außerordentliche Aufwendungen	0	7.712	10.208	2.496
04.03	- Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0	0	0	0
04.04	= Außerordentl. Aufwend. u. Überschuss	0	-7.712	-10.208	-2.496
04.05	= Außerordentliches Ergebnis (ohne Ziffer 04.03)	0	-7.712	-10.208	-2.496
05.	Jahresergebnis	-9.763.654	-10.785.155	-11.574.615	-789.460
06.	- Summe Jahresfehlbeträge aus Vorjahr(en)	0	0	0	0
07.	Saldo nach Berücksichtigung d. Jahresfehlbeträge	-9.763.654	-10.785.155	-11.574.615	-789.460
Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen					
08.01	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0
08.02	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	64.627	71.700	71.632	-68
08.03	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-64.627	-71.700	-71.632	68
09.	= Jahresergebnis (incl. interner Leistungsbezieh.)	-9.828.281	-10.856.855	-11.646.247	-789.392

D. Personal

Mit der Erledigung der Aufgaben des Jugendamtes - Erziehungshilfe - sind zum 31.12.2020 insgesamt

- 96 sozialpädagogische Fachkräfte und
- 35 Verwaltungsfachkräfte

beträut.

E. Hilfeformen - Daten & Statistik, Entwicklungen

Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII - Daten & Statistik

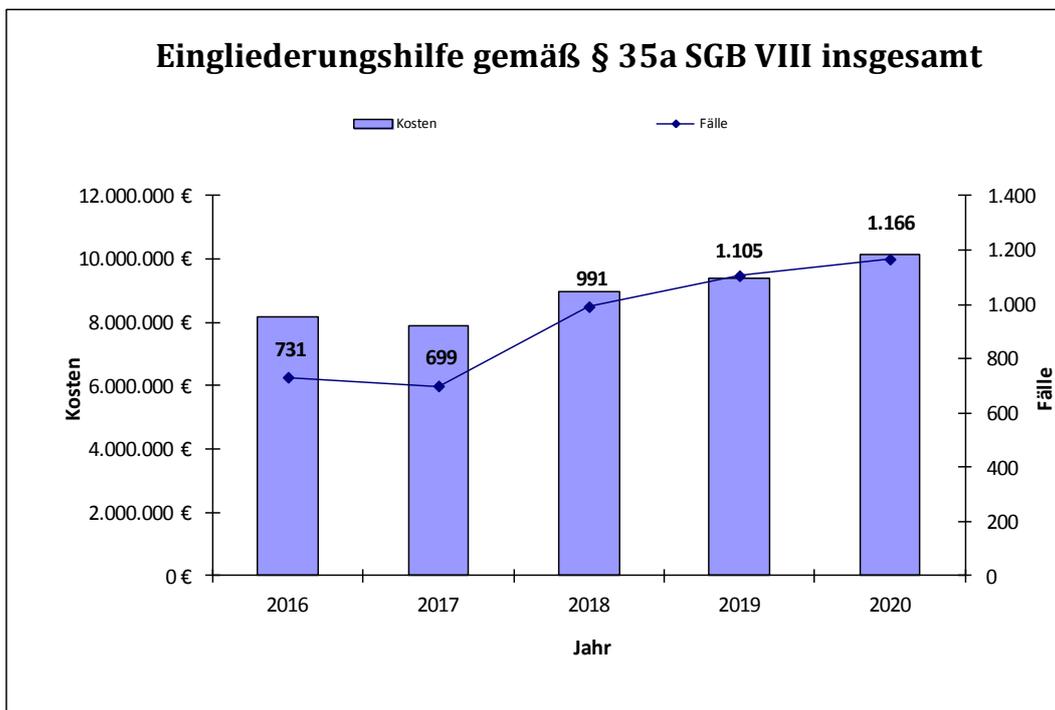
Nachfolgend werden die Fallzahlen und Gesamtbruttokosten für die Eingliederungshilfe aufgelistet. Die Kosten wurden zum Stichtag 31.12. erfasst.

Bezeichnung	Ergebnis 2016	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020
amb. Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	666	635	897	1004	1070
davon Schulassistenz	118	114	159	171	194
Kosten	4.266.797 €	3.828.961 €	4.679.898 €	4.801.334 €	4.913.254 €
davon Kosten Schulbegleitung	3.374.307 €	2.903.517 €	3.490.481 €	3.677.244 €	3.638.349 €
teilstationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	8	9	12	8	9
teilstationäre Eingliederungshilfe Vollj. (§ 35a SGB VIII)	0	0	0	0	0
Kosten	263.518 €	300.608 €	387.283 €	229.490 €	247.880 €
stationäre Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)	34	33	49	52	49
stat. Eingliederungshilfe Volljährige	23	22	33	41	38
Kosten	3.627.221 €	3.748.909 €	3.916.671 €	4.358.615 €*	4.964.179 €*
Summe der Fälle	731	699	991	1.105	1.166
Gesamtkosten	8.157.536 €	7.878.478 €	8.983.852 €	9.389.439 €*	10.125.312 €*
Summe Kosten je Fall	11.159 €	11.271 €	9.065 €	8.497 €	8.684 €
Kostensteigerung gegenüber Vorjahr	21.535 €	-279.058 €	1.105.374 €	405.587 €	735.873 €
Kostensteigerung in %	0,26	-3,42	14,03	4,51	7,84
Fallzahlenanstieg gegenüber Vorjahr	30	-32	292	114	61
Fallzahlenanstieg in %	4,28	-4,38	41,77	11,50	5,52

- Seit 2018 erfolgt die Fallzahlermittlung nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen).

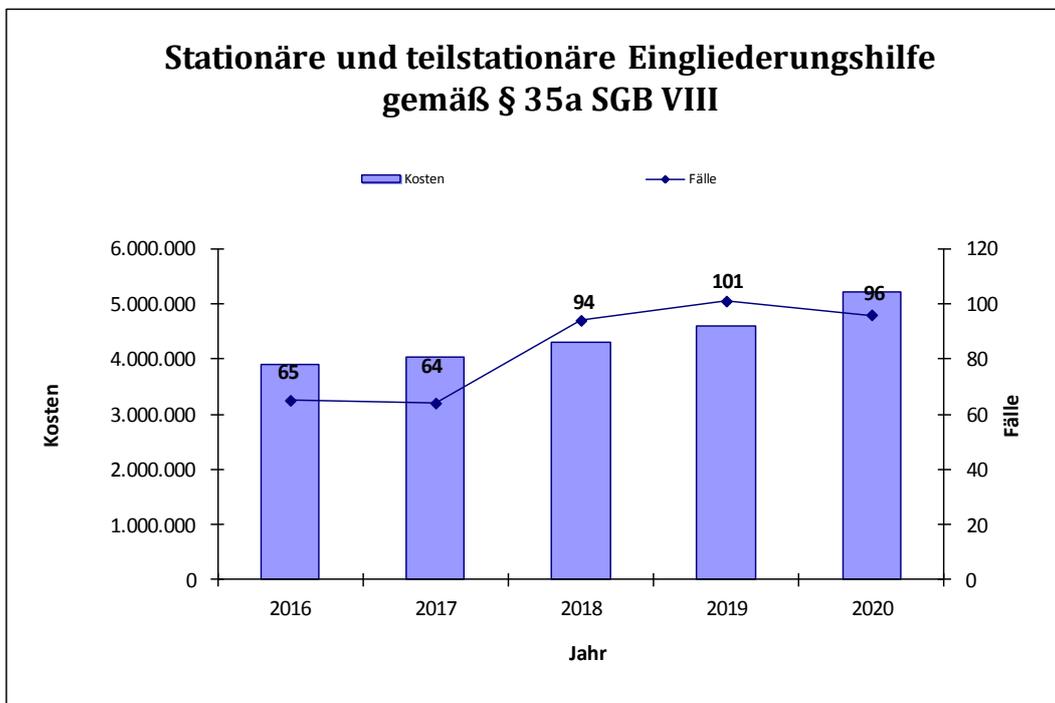
- *Abweichung vom Rechnungsergebnis: Korrektur einer periodenfremden Ausgleichsbuchung i. H. v. 558.408 € (erfolgt in 12/2019 statt in 01/2020)

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der gesamten Eingliederungshilfe:



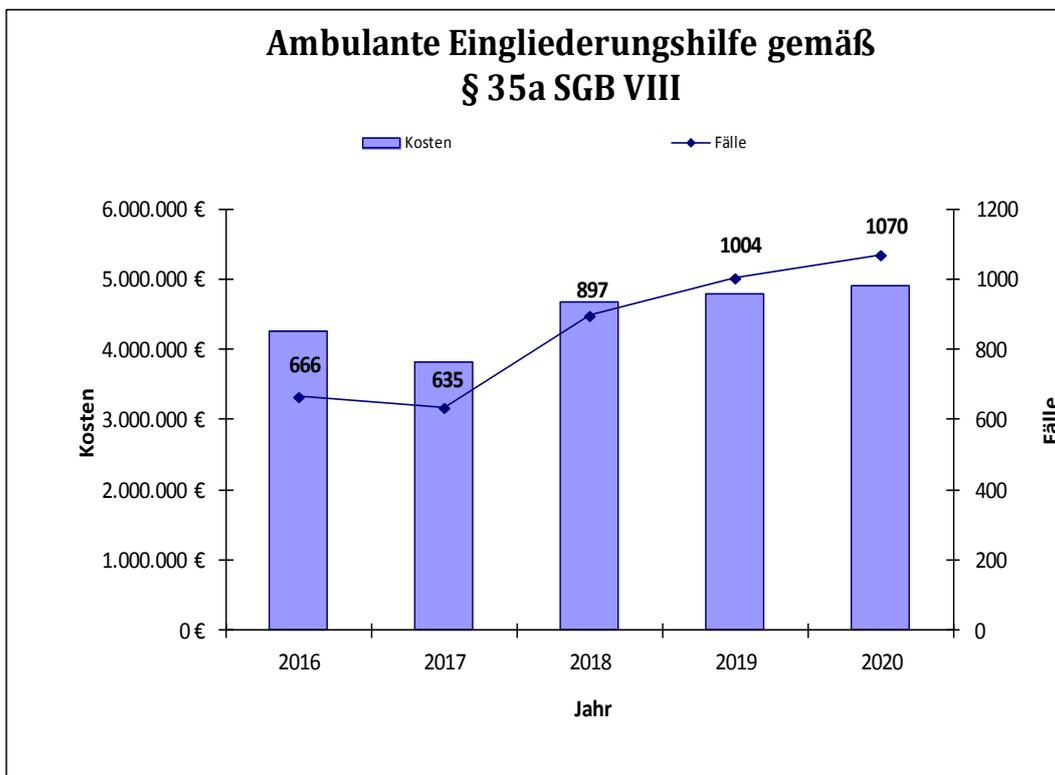
Seit 2018 erfolgt die Fallzahlermittlung nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen).

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der stationären und teilstationären Eingliederungshilfe:



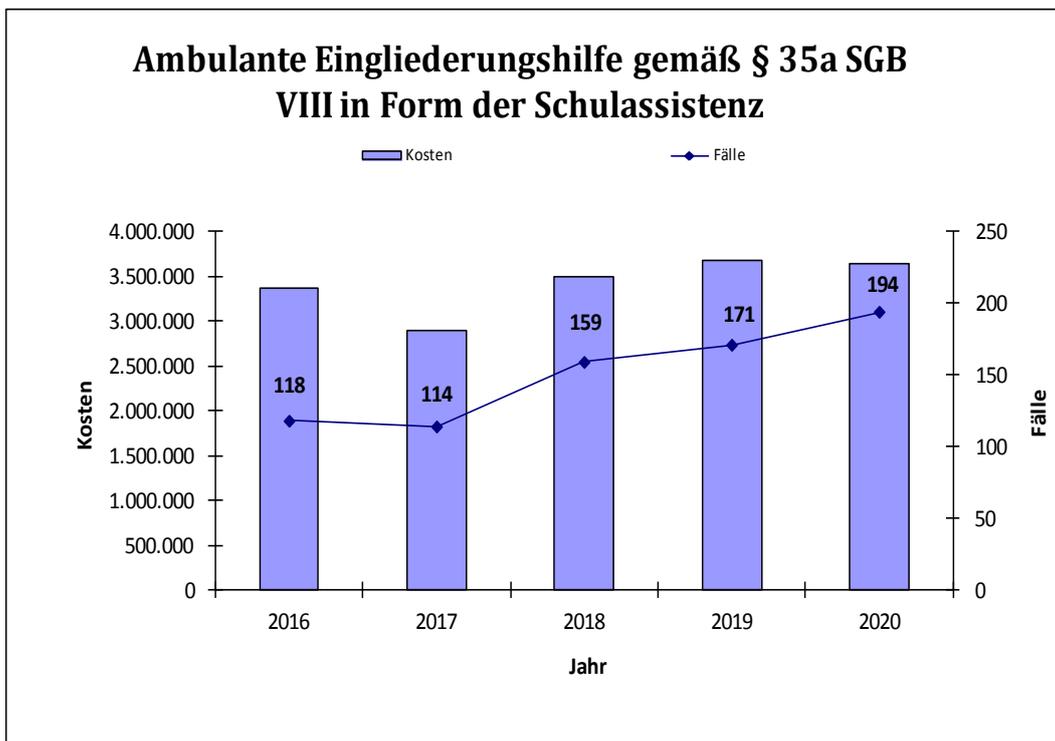
Seit 2018 erfolgt die Fallzahlermittlung nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen).

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe:



Seit 2018 erfolgt die Fallzahlermittlung nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen).

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kosten im Verhältnis zu der Fallzahl im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe differenziert in der Form der Schullasthilfe:



Seit 2018 erfolgt die Fallzahlermittlung nach IBN-Logik (Stichtag 31.12. sowie die im Laufe des Jahres beendeten Hilfen).

Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII - Entwicklungen

Für die Erstellung der Jahresberichte wird die Auswertung der Fallzahlen seit dem Jahr 2018 nach einer Logik durchgeführt, die in der Bundesstatistik wie auch bei der Integrierten Berichterstattung Niedersachsen (IBN) gängig ist und daher künftig die Vergleichbarkeit verbessern soll. Gezählt wird seit 2018 nicht mehr die einfache Stichtagszahl, sondern die Fallzahl, die sich aus der Summe der zum Ende eines Jahres andauernden Hilfen (Stichtag 31.12.) sowie der im Laufe des Jahres beendeten Hilfen ergibt. Die Fallzahlen ab dem Jahr 2018 liefern damit im Vergleich zu den Vorjahren nur eine eingeschränkte Grundlage zur Abbildung von Entwicklungen. Sie fallen insoweit bereits aufgrund der Auswertungslogik höher aus. Eine interne Vergleichbarkeit der Fallzahlen nach IBN-Logik kann nun seit dem Jahresbericht 2020 erfolgen.

Insgesamt haben sich die Fälle der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII von 1.105 im Jahr 2019 auf 1.166 im Jahr 2020 erhöht. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 5,52 %. Um einiges höher fällt hier mit 13,45 % die Steigerung der Schulassistentenfälle von 171 im Jahr 2019 auf 194 im Jahr 2020 aus.

Die Gesamtkosten für die Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII haben sich entsprechend entwickelt. So stiegen die Aufwendungen um insgesamt 735.873 Euro. Das entspricht einer Steigerung der Kosten um 7,84 %. Die Kosten für die Schulassistentenleistungen sind hingegen um 1,06 % gesunken.

Entgegen dem Trend der vorangegangenen Jahre sind die durchschnittlichen Kosten für einen Eingliederungshilfefall in 2020 wieder leicht um 2,20 % gestiegen. Im Jahr 2020 betragen sie 8.684 Euro gegenüber 8.497 Euro im Jahr 2019.

Die Kosten für die ambulanten Eingliederungshilfen erhöhten sich trotz steigender Fallzahlen nur um 2,46 %. Diese lediglich moderate Kostensteigerung liegt hauptsächlich in den zurückgegangenen Aufwendungen für die Schulassistentenleistungen begründet.

Trotz leicht sinkender Fallzahlen (87 in 2020 gegenüber 93 in 2019) sind die Kosten für stationäre Eingliederungshilfen in 2020 gegenüber 2019 um 13,89 % gestiegen. Zum einen resultieren die Mehrkosten aus den Mehraufwendungen der freien Träger für Sachkosten und die tariflich bedingt gestiegenen Personalkosten. Zum anderen ist auch eine Zunahme von Einzelfällen zu beobachten, in denen die Leistungsempfänger aufgrund ihrer persönlichen Bedarfe eine über das reguläre Gruppensetting hinausgehende kostenintensive Betreuung benötigen. Aus den diesbezüglich erforderlichen Zusatzleistungen entstehen entsprechende Mehrkosten.

F. Fazit und Ausblick

Fazit

Der vorliegende Jahresbericht legt dar, welche Eingliederungshilfen im Landkreis Hildesheim konkret in Anspruch genommen werden und welche Kosten dabei entstehen.

Die Fallzahlen sind insgesamt um 5,52 % angestiegen. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Fälle der Eingliederungshilfe nach der IBN-Auswertung von 1.105 im Jahr 2019 auf die Anzahl von 1.166 im Jahr 2020 erhöht. Zwar fehlen noch die Vergleichszahlen der Bundesstatistik, der Landesstatistik und der IBN für das Jahr 2020, jedoch stiegen in den Vorjahren auch in anderen Kommunen die Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe kontinuierlich an oder blieben in etwa auf dem gleichen Niveau, jedoch durchschnittlich geringer.

Die Fallzahl der Schulassistenten ist um 23 Fälle (13,45 %) gestiegen. Im Landkreis Hildesheim sind die Fallzahlen und die damit verbundenen Kosten im Bereich der Schulassistenten vergleichsweise hoch, steigen allerdings trotz einer Zunahme von Schüler*innen mit Bedarf an inklusiver Beschulung in diesem Bereich nicht erheblich weiter an, sondern sanken im Vergleich zum Vorjahr um rund 39.000 Euro.

Das Recht auf inklusive Beschulung wurde in Niedersachsen zum Schuljahresbeginn 2013/2014 eingeführt, wonach Eltern und deren Kinder das Recht haben, bei sonderpädagogischem Förderbedarf eine Sonder- oder aber eine Regelschule zu wählen. Die Strukturqualität der Schulen hat sich jedoch noch nicht in der Form geändert, dass die Realisierung einer inklusiven Beschulung gelingt. In vielen Fällen ist eine Beschulung der betroffenen jungen Menschen nur mit einer Schulassistenz möglich. Schulassistenten erhalten Schüler*innen aktuell im Rahmen eines individuellen Rechtsanspruches als ambulante Leistung der Eingliederung. Dieser Anspruch besteht gegenüber der Jugendhilfe,

nicht gegenüber der Schule. Die Jugendhilfe fungiert hier als *Ausfallbürge*. Im Zuge des weiteren Ausbaus eines inklusiven Schulsystems im Landkreis Hildesheim ist damit zu rechnen, dass die Nachfragen nach Schulassistenz vorerst nicht abnehmen. Dies bedeutet nach dem aktuellen Finanzierungsmodell einer einzelfallorientierten Schulassistenz, dass weiterhin erhebliche Kosten für die Sozial- und Jugendhilfe anfallen.

Die Eingliederungshilfe verfolgt fachlich das Ziel der *Hilfe zur Selbsthilfe* und die Ermöglichung der *Teilhabe* am Leben in der Gesellschaft. Unter Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern findet daher vor jeder Hilfeeinleitung ein ausführliches Gespräch statt und es sind vorrangig die Unterstützungssysteme im Sozialraum, aber auch besonders in der Schule zu nutzen. Die Hilfestellung erfolgt nach einer standardisierten Hilfeplanung mit einem individuell festzulegendem Stundenumfang und einer zeitlichen Befristung.

Um im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII Hilfen bedarfsgerecht zu gewähren werden im Jugendamt - Erziehungshilfe - über die Einzelfallarbeit hinaus systematische Maßnahmen zur Bewältigung der Schnittstellenproblematik zwischen Jugend- und Sozialhilfe eingeführt. Organisationsprozesse und Arbeitsabläufe der Bezirkssozialarbeit und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden aufeinander abgestimmt. Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit wird intensiviert. Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ämtern zu optimieren, eine fehlerfreie Bearbeitung sicherzustellen und damit einhergehend rechtmäßige Ansprüche von Betroffenen effektiv umzusetzen sowie unberechtigte Forderungen rechtssicher abzulehnen.

Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und die Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung, stellen den wesentlichen Anteil an der ambulanten Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Verbindung mit dem SGB IX dar. Hier sind insbesondere die heilpädagogische Hilfe und Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwächen wie Legasthenie und Dyskalkulie sowie die Bereitstellung einer Schulassistenz zu nennen. Diese Förderung soll dem behinderten oder von einer Behinderung bedrohten jungen Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht ermöglichen oder erleichtern. Eine Schulassistenz wird bezüglich des Umfangs und der Dauer bedarfsgerecht bewilligt. In jedem Fall wird eine Poolbildung geprüft. Im Hinblick auf die Fallzahlenentwicklung zeigen sich hier die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

Im Wesentlichen ist von einer zunehmenden Qualität und Komplexität im Bereich überkreuzter Eingliederungshilfe- und Erziehungshilfebedarfe auszugehen. Das Jugendamt ist häufig konfrontiert mit psychisch kranken Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihres Störungsbildes einer intensiven und fachlich fundierten Betreuung bedürfen und nicht oder zumindest nicht im ausreichenden Maße im elterlichen Haushalt betreut werden oder in einer eigenen Wohnung leben können. Diese jungen Menschen müssen nach oftmals langwierigen und wiederholten Aufenthalten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in speziellen Einrichtungen untergebracht werden. Nur in seltenen Fällen gelingt eine Rückführung zu den Eltern oder eine Verselbständigung. Oftmals stagniert die Entwicklung aufgrund der chronischen psychischen Störungen, so dass eine Hilfeplanung und -steuerung mit zu erreichenden Zielen nicht oder nur sehr kleinschrittig mit hohem Zeitaufwand möglich ist. Einige junge Menschen bleiben voraussichtlich dauerhaft auf fachliche Hilfe und Betreuung angewiesen. Im Bereich der stationären Eingliederungshilfe liegen die Fallzahlen leicht abnehmend und die Kosten sehr hoch. Diese Situation lässt sich u. a. dadurch erklären, dass es sich hier um junge Menschen handelt, bei denen vielschichtige und spezielle Problemlagen zu verzeichnen sind, die ganz spezifische und individuelle Betreuungs- und Förderkonzepte - mit entsprechender (Kosten-)Intensität - erfordern.

Die Implementierung des präventiven Angebots Lernförderung in Schulen (*LeFiS*) ist weiterhin eine Herausforderung. *LeFiS* ist ein Gruppenangebot im Bereich der Lese- und Rechtschreibförderung an Grundschulen für Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Schulklasse. Damit verbunden ist das Ziel, durch eine an legasthenietherapeutischen Konzepten ausgerichtete Lernförderung während des Regelunterrichtes Ausgrenzung und Stigmatisierung vorzubeugen und so die Teilhabe der betroffenen Kinder zu erhalten. Dazu arbeiten verschiedene Systeme und Fachkräfte (Schule, Lerntherapeuten und Erziehungsberatung) zusammen. Seit 2014 wird *LeFiS* regelmäßig an verschiedenen Grundschulen erfolgreich praktiziert. Im aktuellen Schuljahr 2019/2020 kommt *LeFiS* an sieben Schulen zum Einsatz. Weitere Schulen äußern Interesse an der Teilnahme an *LeFiS*, aufgrund der Teilnahme an anderen Projekten oder Schwierigkeiten bei der Finanzierung war die Teilnahme jedoch nicht umsetzbar.

Zur Schulassistenz und weiterer Hilfen zur Schulbildung als Eingliederungshilfeleistungen in inklusiven Schulen im Landkreis Hildesheim hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.03.2018 ein Konzept beschlossen (Vorlage 313/XVIII). Dieses Konzept gilt für alle Schulassistenzleistungen auf Rechtsgrundlage des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und Sozialgesetzbuches IX (SGB IX). Hierbei handelt es sich um ein Beratungs- und Unterstützungsangebot zur Begleitung der Schulen auf ihrem Weg zur inklusiven Institution. Die sogenannte *Schulassistenzberater*innen* sind organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet, gehören jedoch den Rechtskreisen SGB VIII und SGB IX an. Die Schulassistenzberater*innen sind für die Schulen in ihrer jeweiligen Region zuständig und sind dort regelmäßig präsent. Sie sind erste

Ansprechpartner für Information, Aufklärung und Beratung zum Themenbereich Eingliederungshilfe für alle Beteiligten (Schule, Eltern, junge Menschen, Leistungserbringer usw.). Weiterhin nehmen Sie eine erste Bedarfseinschätzung bei den betroffenen jungen Menschen vor, bei denen eine Schulassistenz für erforderlich gehalten wird. Sie nehmen eine Mittlerfunktion zu den jeweils zuständigen Leistungsträgern wahr. Ziel der Schulassistenzberatung ist es, die Schulen auf ihrem Weg zur inklusiven Beschulung fachlich zu begleiten und zu unterstützen. In Zusammenarbeit mit den Anbietern von Schulassistenz sollen infrastrukturelle Lösungen (Poolbildung) am Lernort Schule gefunden werden, die im Ergebnis auch eine Abflachung der bisherigen Fall- und Kostensteigerung erreichen.

Ausblick

Für das Jahr 2021 ergeben sich für das wesentliche Produkt 363-005 Eingliederungshilfe folgende inhaltliche und organisatorische Schwerpunkte:

- Fortschreibung des Konzeptes Wirkung durch Steuerung (WISE) zur weiteren Qualitätsentwicklung
- Weiterentwicklung umfangreicher Steuerungsmaßnahmen, insbesondere für den Bereich der Schulassistenz, damit die Eingliederungshilfe in der geeigneten und notwendigen Art und Weise so effektiv und effizient wie möglich wahrgenommen und erbracht werden kann
- Intensivierung der Anwesenheit und Arbeit der Schulassistenzberatung an den Schulen und an der Schnittstelle zu den Ämtern
- Berücksichtigung der Neuerungen, die sich aus dem KJSG ergeben
- Umsetzung einer Spezialisierung der Eingliederungshilfe zur intensivierten Steuerung
- spezialisierte Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Schulassistenz
- Modifizierung und Verbesserung der standardisierten Teilhabepflicht und einer damit verbundenen intensiven Weiterqualifizierung der Mitarbeiter*innen
- Implementierung und Fortführung von Personalentwicklungsmaßnahmen im Jugendamt - Erziehungshilfe -, um insbesondere die Berufspraktikant*innen und Neueinsteiger*innen im Jugendamt spezifisch zu schulen
- Ausbau der Vernetzung mit den niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater*innen, der Jugendhilfe und den Schulen unter der Einbeziehung von HiBUZ
- regelmäßige Erstellung der Controllingberichte und fortdauernde Erörterung sowie planvolle Steuerung

Im Rahmen AG 78 Erziehungshilfe und weiteren Arbeitsgruppen und Ausschüssen mit freien und öffentlichen Trägern und Institutionen sowie mit den politischen Fraktionen werden Maßnahmen im Bereich der Hilfen Eingliederungshilfe abgestimmt.